

# **G** **Einwohnergemeinde Lauterbrunnen**

## **Feuerwehr-Reglement<sup>(1)</sup>**

mit Anhang I bis IV

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

---

## Feuerwehr-Reglement mit obligatorischer Feuerwehrdienstleistung der Gemeinde Lauterbrunnen<sup>(1)</sup>

### Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben der Feuerwehren(2) .....	3
2	Feuerwehrdienstpflicht(2) .....	3
2.1	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung .....	3
2.2	Übungsdienst und Einsatz .....	5
3	Betriebsfeuerwehren .....	6
4	Finanzierung .....	7
5	Zuständigkeiten .....	8
5.1	Gemeinderat .....	8
5.2	Feuerwehrkommission(2) .....	9
6	Strafen und Schlussbestimmungen .....	11

### Anhang:

Anhang I,	Organisation der Feuerwehren.....	12
Anhang II,	Alarmkonzept.....	13
Anhang III,	Tarife.....	14
Anhang IV,	Pflichtenhefte.....	15

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

---

**Die Gemeinde Lauterbrunnen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 25. März 2002 (FFG), beschliesst: <sup>(2)</sup>**

## **1 Aufgaben der Feuerwehren<sup>(2)</sup>**

### Aufgaben

#### **Art. 1**

Die Feuerwehren<sup>(2)</sup> bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## **2 Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup>**

### **2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

### Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup>

#### **Art. 2**

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 50. Altersjahr werden der Wehrdienstpflicht unterstellt. Wo es indessen besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, kann die Wehrdienstpflicht auf das 60. Altersjahr erweitert werden. Diese Regelung gilt auch für Niederlassungsbewilligungen Typ „C“. <sup>(1)</sup>

### Persönliche Feuerwehrdienstleistung<sup>(2)</sup>

#### **Art. 3**

- der aktive Feuerwehrdienst<sup>(2)</sup> ist persönlich zu leisten
- eine Stellvertretung ist ausgeschlossen

### Feuerwehrdienstleistung<sup>(2)</sup> oder Ersatzabgabe

#### **Art. 4**

Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste<sup>(2)</sup> eingeteilt zu werden.

Die jeweilige Bezirksfeuerwehrkommission bestimmt ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. <sup>(2)</sup>

Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehren<sup>(2)</sup> sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

---

<sup>(2)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(1)</sup> Fassung vom 18.11.2002

---

Ärztlicher Befund	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.<sup>(1)</sup></p>
Weiterausbildung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Feuerwehrangehörige<sup>(1)</sup> können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchergen verpflichtet werden.</p> <p>Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr<sup>(1)</sup>- und Ersatzpflicht für Kommandanten ist nach vier jähriger Amtsdauer und mindestens nach Erreichen des 45. Altersjahr möglich.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen<sup>(1)</sup> haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige<sup>(1)</sup> sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.</p> <p>Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

Befreiung von der aktiven  
Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup>

### Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können befreit werden:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup> nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen und auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt<sup>(2)</sup>
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Können im jeweiligen Bezirk nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutiert werden, können Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden<sup>(2)</sup>
- e) In Absprache mit den Feuerwehren<sup>(2)</sup>, Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben

## 2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Übungspläne werden von den Bezirkskommandanten erstellt. Die Anzahl und die Art der durchzuführenden, obligatorischen Übungen ist abhängig von der Einteilung der jeweiligen Feuerwehr. Siehe auch Art. 29 Abs. 1 lit. g Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)<sup>(1)(3)</sup>

Obligatorium und  
Entschuldigungen

### Art. 11

Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Wer Rekrutierungen und Übungen unentschuldigt fernbleibt, wird mit Busse bestraft.

Als Entschuldigungen gelten:

- eigene Krankheit oder Unfall<sup>(2)</sup>
- schwere Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes
- Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst<sup>(2)</sup>
- begründete Ortsabwesenheit von mind. 5 Tagen
- Schwangerschaft
- die Ausübung eines öffentlichen Amtes<sup>(2)</sup>

Entschuldigungen werden nur in schriftlicher Form von den Kommandanten bis drei Tagen nach den Übungen

---

<sup>(2)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(3)</sup> Fassung vom 14.06.2004

<sup>(1)</sup> Fassung vom 18.11.2002

---

	<p>entgegengenommen. In Zweifelsfällen kann die Bezirksfeuerwehrkommission ein Arztzeugnis verlangen. Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen verfallen obligatorisch der Busse gemäss Anhang III <sup>(2)</sup></p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Feuerwehren<sup>(1)</sup> sind berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer wenn möglich vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkommandant <sup>(1)</sup>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. <sup>(1)</sup></p> <p>Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren<sup>(1)</sup>, sowie der Zivilschutz; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.</p>
	<h3>3 Betriebsfeuerwehren</h3>
Betriebsfeuerwehren	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren<sup>(1)</sup> zu bilden.</p> <p>Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der betreffenden Bezirksfeuerwehr. <sup>(1)</sup></p> <p>Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz<sup>(1)</sup> und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

## 4 Finanzierung

### Grundsatz

#### Art. 16

Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke<sup>(2)</sup> verwendet werden.

Soweit die Kosten der Feuerwehren<sup>(2)</sup> nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene Abgaben und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

### Ersatzabgabe

#### Art. 17<sup>(1)</sup>

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst<sup>(2)</sup> befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt das 0.20-fache der einfachen Steuer, diese ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Im Minimum jedoch Fr. 20.--.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup> unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst<sup>(2)</sup> leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe beträgt das 0.20-fache der einfachen Steuer, diese ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Im Minimum jedoch Fr. 20.--.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup> entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare das 0.10-fache der einfachen Steuer, diese ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Im Minimum jedoch Fr. 20.--.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner altershalber aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup> entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe für den nun allfällig pflichtigen Partner.

### Befreiung von der Ersatzabgabe

#### Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, c, d und e, sowie Art. 7 Absatz 4 von der aktiven Feuerwehrdienstleistung<sup>(2)</sup> befreit

---

<sup>(2)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(1)</sup> Fassung vom 18.11.2002

sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und e angeführten Personen befreien,

- b) Personen, die gemäss Art. 9 Abs. b vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio Franken beträgt<sup>(1)</sup>

## Gebühren

### **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehren<sup>(1)</sup> Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen<sup>(1)</sup> ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG<sup>(1)</sup> in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren wehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.

## Einsatzkosten

### **Art. 20**

Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG<sup>(1)</sup> sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

## Kosten für Nachbarhilfe

### **Art. 21**

Bei Feuerwehrdienstleistungen<sup>(1)</sup> in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

## **5 Zuständigkeiten**

### **5.1 Gemeinderat**

## Aufgaben und Befugnisse

### **Art. 22**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehren<sup>(1)</sup> aus

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehren<sup>(2)</sup> (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviel Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehren<sup>(2)</sup> sicherzustellen haben
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission<sup>(2)</sup> und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- g) entscheidet auf Antrag der Bezirksfeuerwehrkommission<sup>(2)</sup> über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht<sup>(2)</sup> und von der Ersatzabgabepflicht
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus

## 5.2 Feuerwehrkommission<sup>(2)</sup>

Zusammensetzung

**Art. 23**

.....<sup>(1)</sup>

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 24<sup>(1)</sup>**

der Feuerwehrkommission<sup>(2)</sup> Ihre Aufgaben sind:

- a) Bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor
- b) Macht den Wahlvorschlag für den Oberkommandanten und dessen Stellvertreter. Zum Oberkommandant kann gewählt werden, wer mindestens vier Jahre als Kommandant einer Bezirkswehr tätig oder mindestens zwei Jahre als Oberkommandant-Stellvertreter tätig war.
- c) Beschliesst über die Vorschläge der Kommandanten betreffend Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze hinaus
- d) Erstellt jährlich den Kostenvoranschlag für alle Wehrdienste der Gemeinde (inkl. Kl. Scheidegg)

<sup>(2)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(1)</sup> Fassung vom 18.11.2002

Stellt Anträge an den Gemeinderat betreffend:

- e) Bussen und Strafen
- f) Dringende Anschaffungen ausserhalb des Budgets
- g) Ausserordentliche Anschaffungen
- h) Festsetzung von Entschädigungen aller Art
- i) Erlass von Spezialinstruktionen aller Art nach Vorschlag der Kommandanten

Veranlagung und Anordnung für den Bezug der Ersatzabgabepflicht

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 25**

**Die Bezirksfeuerwehrkommissionen<sup>(2)</sup>**

den Bezirksfeuerwehrkommissionen<sup>(2)</sup> gehören an:

- der Bezirkskommandant als Präsident
- der Vizekommandant
- die Offiziere
- der Fourier
- die Gruppenführer<sup>(2)</sup>
- der Materialverwalter<sup>(2)</sup>

Sie versammeln sich nach Bedürfnis auf die Einberufung des Präsidenten oder auf das Begehren von mindestens vier Mitgliedern

In den Geschäftsbereich der Bezirksfeuerwehrkommissionen<sup>(2)</sup> fallen:

- a) Rekrutierung der Feuerwehren<sup>(2)</sup> und Versetzen zu den Ersatzabgabepflichtigen
- b) Beschlussfassung über die Vorschläge des Kommandanten für den Besuch von Offiziers-, Gruppenführer<sup>(2)</sup> - und Fachdienstkursen
- c) Beurteilung der Entschuldigungen sowie Eröffnung der Bussenrechnungen<sup>(1)</sup>
- d) Aufsicht über die Wasserbezugsorte und Anordnung zu ihrem Unterhalt
- e) Beschlussfassung über das vom Kommandanten vorgelegte alljährliche Übungsprogramm
- f) Behandlung von Beschwerden gegen die vom Kommandanten ernannten Unteroffiziere und Fachleute
- g) Beschlussfassung über ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung

---

<sup>(2)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(1)</sup> Fassung vom 22.03.1999

## 6 Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 26

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglements<sup>(1)</sup> oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke<sup>(1)</sup> zu verwenden. Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG<sup>(1)</sup> bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 27

Das Feuerwehr-Reglement<sup>(1)</sup> vom 7. Oktober 1986 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### Art. 28

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Vorprüfung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB vom 20. März 1995

Publikationen im Amtsblatt des Kantons Bern vom 2. März 1996 im Amtsanzeiger Interlaken vom 1. März und 8. März 1996  
Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung.  
Erfolgte Einsprachen: keine

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. März 1996

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. von Allmen

sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber

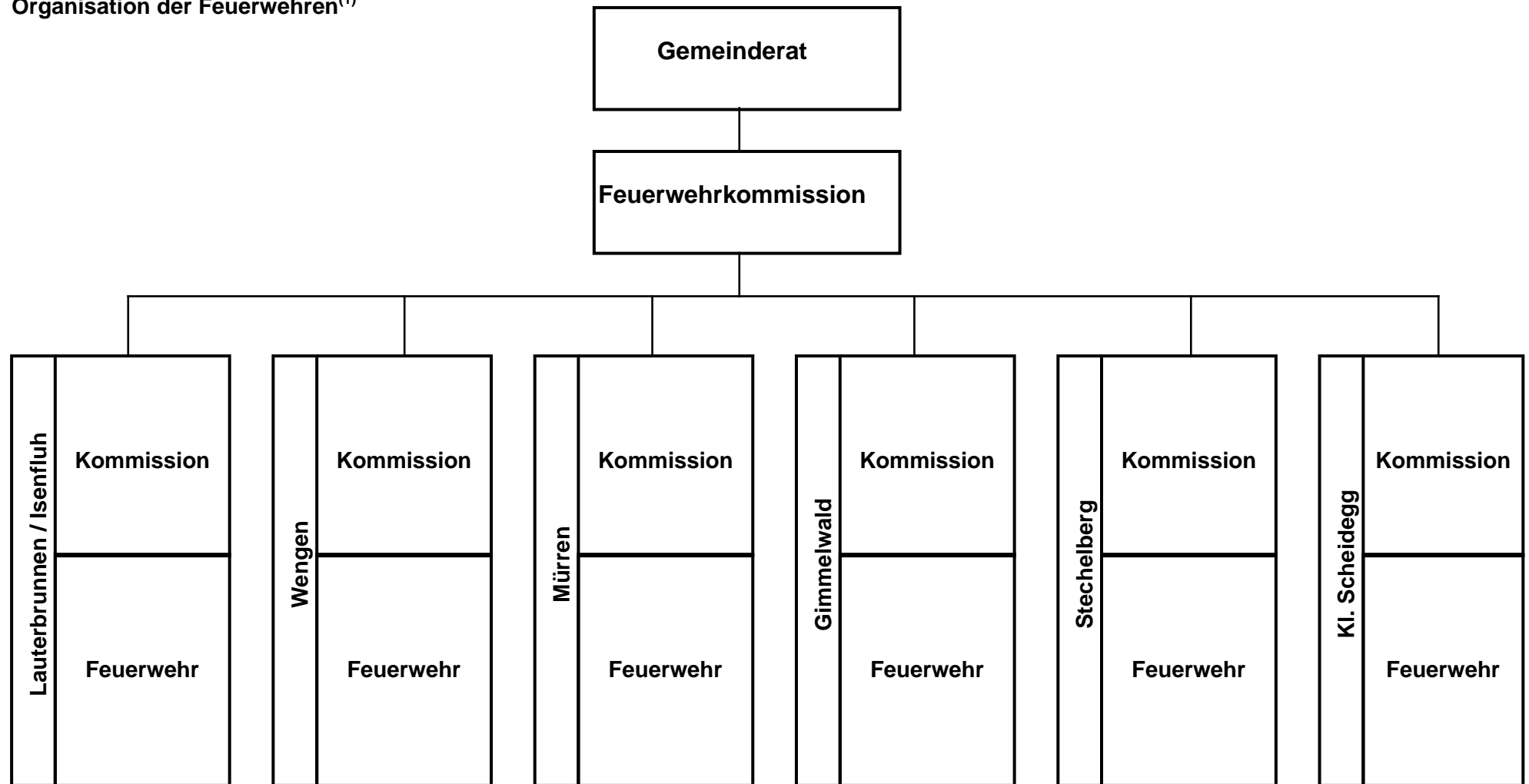
sig. J. Seiler

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB: 9.05.1996, sig. J.-P. Favre, i.V. HU. Grossniklaus

---

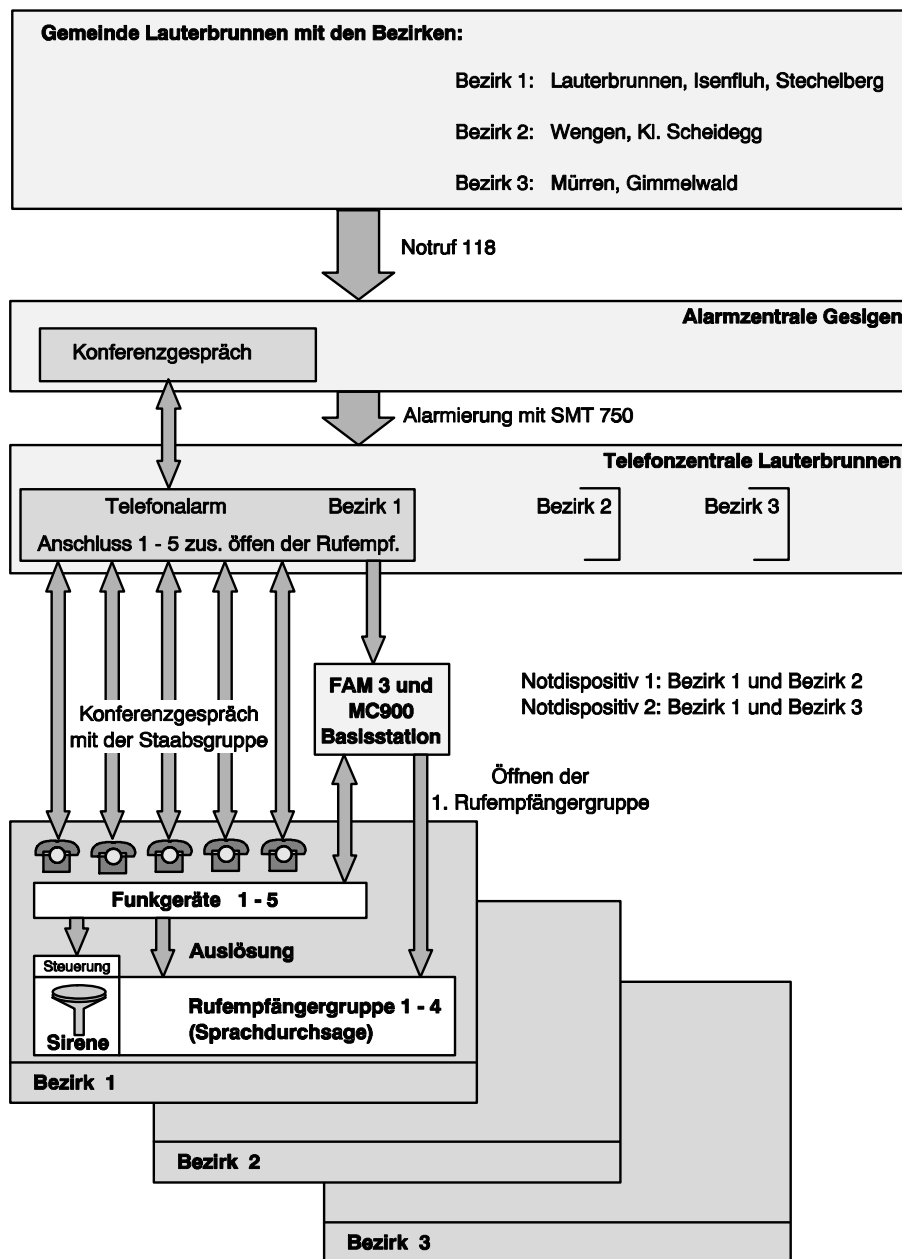
<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

Anhang I  
**Organisation der Feuerwehren<sup>(1)</sup>**



<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

Anhang II  
Alarmkonzept



Anhang III, **Tarife**

Allgemeine Tarife sind dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen zu entnehmen.

<sup>(2)</sup>**Bussenregelung:**

<b>Übung</b>	<b>Bussenhöhe</b>
Unentschuldigte Rekrutierung-	Fr. 20.00
Unentschuldigte obligatorische Übung	Fr. 50.00

Fehlalarm	pro Alarm	Fr. 100.00 mit und pro Fahrzeug und Fr. 40.00 pro Stunde und Mann <sup>(1)</sup>
-----------	-----------	--

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(2)</sup> Fassung vom 14.06.2004

---

Anhang IV<sup>(1)</sup>  
**Pflichtenhefte**

Allgemein

**Von allen Feuerwehrangehörigen<sup>(3)</sup> wird verlangt:**

1. Beachtung militärischer Disziplin
2. anständiges Benehmen gegenüber jedermann
3. gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad
4. regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten
5. möglichst rasches Antreten auf dem Brandplatz
6. Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung überwiesenen Arbeiten
7. Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder nicht Gefahr droht
8. Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum nach Möglichkeit zu schonen und in sauberem Zustand zu halten.

Oberkommandant

**Der Oberkommandant leitet die Feuerwehren<sup>(3)</sup>.**

**Seine Aufgaben sind:<sup>(2)</sup>**

1. Vertretung der Feuerwehren<sup>(3)</sup> gegenüber dem/r RessortvorsteherIn
2. Überwachung der Einhaltung dieses Reglements
3. Alljährliche Überprüfung der Übungspläne, sowie die Kontrolle über die Umsetzung dieser
4. Sicherstellung der Kaderplanung in den einzelnen Feuerwehren<sup>(3)</sup>
5. Weiterbildung des Kaders der Feuerwehren<sup>(3)</sup>
6. Liefern der notwendigen Unterlagen an den/die Feu InspektorIn

Quartiermeister

**Der Quartiermeister ist Sekretär der Feuerwehrkommission.<sup>(3)</sup>**

**Seine Aufgaben sind:**

1. Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission<sup>(3)</sup> und Ausfertigung bezüglicher Schreiben und Erlasse
2. Aufsicht über die Fouriere der einzelnen Bezirke

Offiziere, Unteroffiziere

**Offiziere und Unteroffiziere haben folgende Pflichten:**

1. Handhabung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
2. deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb der Aufgaben und Verantwortung
3. Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle
4. Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene eigenmächtige Anordnungen
5. Ausbildung der Untergebenen
6. Pflege des guten Beispiels in und ausser Dienst

Fachleute

**Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundene Spezialfunktion**

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 11.1.1999

<sup>(3)</sup> Fassung vom 1.12.2003

<sup>(2)</sup> Fassung vom 18.11.2002

Bezirkskommandant

**Der Bezirkskommandant leitet die Feuerwehr<sup>(1)</sup>.**

**Seine Aufgaben sind:**

1. Vorsitz in der Bezirksfeuerwehrkommission<sup>(1)</sup>
2. Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen
3. Vertretung der Feuerwehr<sup>(1)</sup> nach aussen
4. Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements
5. Alljährliche Aufstellung eines Übungsplanes und Kontrolle über dessen Durchführung
6. Alljährliche Aufstellung eines Voranschlags für das folgende Jahr
7. Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Fachreglemente und weiterer Vorschriften
8. Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, Löschwasserplanung, sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr<sup>(1)</sup>
9. Weiterbildung des Kaders und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft
10. Organisation der Motorfahrzeuge für den Transport der Geräte
11. Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Feuerwehrkurse und Inspektionen für Kader und Fachleute.
12. Visieren aller Rechnungen
13. Macht zu handen der Bezirksfeuerwehrkommission<sup>(1)</sup>  
Vorschläge über die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Abberufung der Unteroffiziere und Fachleute
14. Einstellung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihren Funktionen
15. Sicherstellung der Alarmierung
  - a) der Feuerwehr<sup>(1)</sup> gemäss Alarmierungskonzept
  - b) Sicherstellung der Alarmierung in Friedenszeiten gemäss speziellem Befehl
16. Überwachung des Strafvollzuges
17. Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden
18. Stellt die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz sicher
19. Auf Ende des Jahres Berichterstattung zuhanden der Feuerwehrkommission<sup>(1)</sup>
20. Auf dem Brand- oder Schadenplatze:
  - b) alleiniges Kommando
  - c) Koordination mit weiteren Einsatzkräften und Behörden
  - d) Entscheid über den Einsatz des Helikopters

Kommandant Stv.

Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grunde verhindert ist.

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

---

Materialverwalter <sup>(1)</sup>	<p><b>Der Materialverwalter<sup>(1)</sup> hat im besonderen folgende Aufgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Führung des Inventars und jährliche Abgabe an die Gemeindeverwaltung</li><li>2. Periodische Kontrolle des Materials</li><li>3. Anordnungen und Überwachung der Reinigung des Materials</li><li>4. Anordnungen von Reparaturen</li><li>5. Eintragen über Abgaben oder Rücknahme von Material in den Materialkontrollen</li><li>6. Bei Neuanschaffungen steht ihm das Mitspracherecht zu</li></ol>
Zugführer	<p>Die Zugführer sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Gruppen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leiten, sowie die Einsatzbereitschaft des Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen.</p>
Gruppenführer	<p>Die Gruppenführer unterstützen die Zugführer in ihren Aufgaben. Sie besorgen im besonderen mit ihrer Mannschaft die Reinigung des Materials nach den Weisungen des Materialverwalters. Sie führen die Appellliste.</p>
Fourier	<p>Der Fourier ist Sekretär und Kassier der Feuerwehr<sup>(1)</sup>. Seine Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Führung des Protokolls der Bezirksfeuerwehrkommission<sup>(1)</sup> und Ausfertigung bezüglicher Schreiben und Erlasse</li><li>2. Führung der vorgesehenen Kontrollen über die Angehörigen der Feuerwehr<sup>(1)</sup> und die Ersatzpflichtigen</li><li>3. Führung der Strafkontrolle</li><li>4. Bezug des Pflichtersatzes</li><li>5. Eröffnung und Bezug von Bussen (via Finanzverwaltung)</li><li>6. Führung der Feuerwehrrechnung<sup>(1)</sup> in vorgeschriebener Form</li><li>7. Ausstellen und Nachführen der Dienstbüchlein</li><li>8. Jährliche Erstellung einer Mannschaftsliste</li><li>9. Soldauszahlung</li><li>10. Führung der Kaderkontrolle</li><li>11. Durchführung der Verpflegung nach den Anordnungen des Kommandanten</li></ol>
Verkehrschef <sup>(1)</sup>	<p><sup>(1)</sup>Der Verkehrschef veranlasst im Rahmen der erhaltenen Spezialinstruktion die systematische Ausbildung der Verkehrsmannschaft. Er ist im besonderen für den Absperrdienst, die notwendigen Verkehrsumleitungen und die Bewachung geretteter Tiere und Gegenstände verantwortlich. Er orientiert den Kommandanten laufend über die getroffenen Anordnungen und hält Verbindung mit der Kantons- und Ortspolizei.</p>

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

---

Elektriker	Die Elektriker bedienen nach den Befehlen ihrer Chefs und der erhaltenen Spezialinstruktionen die elektrischen Anlagen.
Maschinist	Die Maschinisten bedienen ihr Gerät nach der Spezialinstruktion und den Befehlen ihres Chefs.
Rohrführer	..... <sup>(1)</sup>
Sanitäter <sup>(1)</sup>	<sup>(1)</sup> Die Sanitäter leisten Verletzten und Kranken im Übungs- und Branddienst die erste Hilfe. Sie werden aus Mitgliedern des Samaritervers eins rekrutiert und sind jährlich einmal durch einen Arzt auf ihre Fachkenntnisse zu überprüfen. Im Brandfalle sorgt ihr Chef für die Bereitstellung eines Notkrankenzimmers und die Verbindung mit dem Arzt.

Der vorliegende Anhang zum Feuerwehr-Reglement<sup>(1)</sup> wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 1996 angenommen.

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident

Die Sekretär

sig. P. von Allmen

sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiber

sig. J. Seiler

---

<sup>(1)</sup> Fassung vom 1.12.2003

**Änderungen:**

11.01.1999	A	Anhang IV; Neufassung, genehmigt durch den Gemeinderat, in Kraft per 11.01.1999
22.03.1999	R	Änderung von Art 2, 23, 24 und 25 Bst. c, beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22.03.1999, in Kraft per 01.01.1999
18.11.2002	R	Änderung von Art. 2, 10, 17, 23 und 24 sowie Anhang IV Pflichtenheft Oberkommandant. Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18.11.2002, in Kraft per 18.12.2002
01.12.2003	R/A	Anpassung an das neue Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 25. März 2002. Weitere Änderungen in den Artikeln 5 Abs. 2, 9 lit b, 11, 18 lit b, Anhang I und Anhang III. Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 1.12.2003, in Kraft per 01.01.2004
14.06.2004	R/A	Änderungen in Artikel 10 Abs. 1, Anhang III, Bussenregelung. Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14.06.2004, in Kraft per 14.06.2004